

Tarifordnung 2018/2019
Pfarrcaritas Kindergarten Bad Hall
gemäß § 15 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 (LGBl. 1/2018)

§ 1

Elternbeiträge

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate (September bis Juli) berechnet.
- (4) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 2

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 durch
 - Jahreslohnzettel bzw.
 - Gehaltszettel der letzten 3 Monate bzw.
 - aktueller SV-Nachweis bei Land- u. Forstwirte/Selbstständige
 - Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen 21 Tagen nach Eintritt des Kindes nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Werden bis zu diesem Termin keine oder unvollständige Nachweise erbracht, so kommt automatisch der Höchstbeitrag zur Verrechnung.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zum 30. Lebensmonat 49 EUR
 2. für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat für den Nachmittagstarif 42 EUR, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tage-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tage-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt
 1. für Kinder bis zum 30. Lebensmonat für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 230,- EUR, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 270,- EUR
 3. für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittags-tarif) 110,- EUR.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 20% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum 30. Lebensmonat

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats
 - 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 - 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
 - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tage-Tarif beträgt
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tage-Tarif beträgt

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tage-Tarif beträgt,
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tage-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 150,- EUR für Kinder unter 3 Jahren bzw. 100,- EUR über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100,- EUR pro Arbeitsjahr (September bis Juni monatlich 10,- EUR) eingehoben.
- (2) Für außerordentliche Veranstaltungen (Kasperltheater, Waldtage, Ausflüge, Projekte, etc.) werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag, der Höchstbeitrag und der Materialbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,10 EUR pro Essensportion und in der Krabbelgruppe ein Kostenbeitrag von 2,- EUR verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,- EUR vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 in Kraft.

Für die Gemeinde
BGM Mag. Bernhard Ruf

Für den Pfarrcaritas Kindergarten
Pfarrer, Mag. P. Johannes Czempirek